

1. In dieser Ehrenordnung werden alle Ehrungen, Auszeichnungen und Geschenke die durch den Schützenverein „Hubertus“ Gachenbach e.V. verliehen werden geregelt.
2. Alle Ehrungen, Auszeichnungen und Geschenke können nur an Mitglieder des Schützenverein „Hubertus“ Gachenbach e.V. verliehen werden. Ausnahmen in besonderen Fällen regelt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.
3. Über alle vergebenen Ehrungen, Auszeichnungen und Geschenke ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Der Nachweis kann auch über die Mitgliederdatenbank erfolgen.
4. Alle Ehrungen, Auszeichnungen und Geschenke sind in einem angemessenen feierlichen Rahmen zu überreichen.
5. Die Vergabe, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, erfolgt im 2-Jährigen Turnus.
6. Die Ehrenordnung des Schützengaus Schrobenhausen findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung für alle nicht vom Schützenverein „Hubertus“ Gachenbach e.V. zu verleihenden Ehrungen, Auszeichnungen oder Geschenken.
7. Geburtstage
 - 7.1. Bei Vollendung des 75. Lebensjahres erhält der Jubilar eine Schützenscheibe. Diese wird durch eine Abordnung bei der Geburtstagsfeier des Jubilars überreicht.
 - 7.2. Mitglieder die das 75. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 30 Jahre Mitglied im Schützenverein „Hubertus“ Gachenbach e.V. waren können gemäß Satzung (§4) zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt im Rahmen der Weihnachtsfeier mit Verlesen der Urkunde im Wortlaut sowie Übergabe der Urkunde.
Ehrenmitglieder verfügen über Rechte und Pflichten gemäß der Satzung.
 - 7.3. Bei Vollendung des 80., 85., 90. usw. Lebensjahres erhält der Jubilar einen Geschenkkorb im Wert von ca. 40€. Die Übergabe erfolgt durch eine Abordnung des Vereins bei der Geburtstagsfeier des Jubilars.
8. Hochzeiten
 - 8.1. Bei Standesamtlichen Hochzeiten ist keine Abordnung des Vereins vertreten, es sei denn der Verein ist ausdrücklich eingeladen. Ein Geschenk wird hierbei jedoch nicht überreicht. Bei aktiven Schützen ist es den jeweiligen Mannschaftsmitgliedern freigestellt an der Hochzeit teilzunehmen oder ein Geschenk zu überreichen.
 - 8.2. Bei kirchlichen Trauungen ist auf Wunsch/Einladung des Brautpaars eine Fahnenabordnung anwesend. Ein Geschenk wird hierbei nicht überreicht. Ausgenommen sind hierbei aktuelle Mitglieder der Vorstandschaft bzw. des Vereinsausschusses. Diese erhalten einen Gutschein der Metzgerei Rupp im Wert von 40€
9. Bei Beerdigungen von Mitgliedern ist eine Fahnenabordnung anwesend. Am Grab wird durch den 1. Schützenmeister oder bei Verhinderung durch einen Vertreter nach einer kurzen Trauerrede ein Kranz niedergelegt.
10. Widerruf von Ehrungen
 - 10.1. Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung

können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädigend, bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.

- 10.2. Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- 10.3. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
- 10.4. Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

11. Beim ausscheiden von Mitgliedern der Vorstandschaft wird die nächstmögliche Ehrung beim Gau beantragt. Über die Vergabe entscheidet der Gau.